

# Satzung

## Pferdesportverein Wiedenbrück

### § 1

#### Name, Sitz, Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein führt den Namen „Pferdesportverein Wiedenbrück“ (nachfolgend „PSV“).

Der PSV hat seinen Sitz in Rheda-Wiedenbrück. Der PSV soll in das Vereinsregister Gütersloh eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Pferdesportverein Wiedenbrück e.V.“

Der PSV ist Mitglied des „Pferdesportverband Westfalen e.V.“ und erkennt die Satzungen und Ordnungen dieses Verbandes sowie die Bestimmungen der Kommission für Pferdeleistungen in Westfalen an. Als Mitglied des Pferdesportverbandes Westfalen e.V. ist der PSV zugleich Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung.

### § 2

#### Zweck

Der PSV Wiedenbrück mit Sitz in Rheda-Wiedenbrück verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des PSV Wiedenbrück ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Die theoretische und praktische Unterweisung der Mitglieder und Dritter in allen Disziplinen des Reit- und Fahrsports,
- b) Das Anbieten und Durchführen von praktischen und theoretischen Aus- und Fortbildungen in der Pferdehaltung und –ausbildung.
- c) Die Anleitung der Kinder und Jugendlichen zum Gemeinschaftssinn durch gemeinsame Trainingsstunden und das Anbieten von Aktivitäten zum verantwortungsvollen Umgang untereinander.
- d) Förderung des Turniersports und aller weiteren Bereichen des Pferdesports und der Pferdehaltung durch eigene Veranstaltungen oder durch Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des PSV an die Stadt Rheda-Wiedenbrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Alle Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen sind ausschließlich zur Deckung der notwendigen Ausgaben zu verwenden, die zur Erreichung satzungsgemäßer Aufgaben und Ziele erforderlich sind.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

### § 4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

Anträge auf Mitgliedschaft sind an den Vorstand des PSV zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Bei Ablehnung müssen keine Gründe mitgeteilt werden.

### § 5

#### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des PSV. Die Erklärung des Austritts kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erfolgen. Hier muss die Kündigungsfrist beachtet werden. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monate vor Beendigung des Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet, oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
- b. gegen das Tierschutzgesetz verstößt.
- c. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen nach Zugang der Benachrichtigung über den Ausschluss durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen.

## § 6

### Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Bestrebungen des PSV tatkräftig zu unterstützen und seine Interessen stets wahrzunehmen.
- b) keine Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des PSV abträglich sind oder die gegen die Regelwerke des Reit- und Fahrsports verstoßen.
- c) alles zu vermeiden, was ein Mitglied benachteiligen kann oder was das harmonische Zusammenleben in der Vereinsgemeinschaft unmöglich macht.
- d) die Satzungen und Ordnungen des PSV und die Satzungen des Pferdesportverbandes Westfalen e.V. sowie die Bestimmungen der „Kommission für Pferdeleistungsprüfungen“ einzuhalten.
- e) die Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- f) den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- g) 5 Arbeitsstunden zu leisten, wenn der PSV ein Turnier ausrichtet. Werden diese nicht geleistet, kann der PSV von diesen Mitgliedern einen erhöhten Mitgliedsbeitrag verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des zusätzlichen Mitgliedbeitrages für nicht geleistete Arbeitsstunden.

## § 7

### Vorstand

Der Vorstand des PSV besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassierer
- e) dem Schriftführer /Pressebeauftragter
- f) dem Jugendwart
- g) der Sportlichen Leitung
- h) dem Marketingbeauftragten

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer: Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind gemeinschaftlich zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen. Bis dahin beauftragt der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Jugendwart vertritt im Vorstand und in der Mitgliederversammlung die Interessen der unter 18 Jahre alten Mitglieder.

## § 8

### Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichts und Kassenberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) Änderung der Satzungen
- f) Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Erlass einer Beitragsordnung
- i) Auflösung des PSV

Eine Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind alle anwesenden Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung mindestens 16 Jahre alt sind.

Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat eine neue Abstimmung zu erfolgen. Ergibt diese wiederum Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Von jeder Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und zumindest einem Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen ist.

## § 9

### Jugendordnung

Der PSV behält sich vor, eine Jugendordnung für die Mitglieder zu beschließen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Jugendordnung muss in ihren Grundlagen den Regelwerken des Pferdesportverbandes Westfalen e.V. entsprechen.

## § 10

### Auflösung des PSV

Über die Auflösung des PSV kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Der Punkt „Auflösung“ hat auf der Tagesordnung zu stehen.

Der Beschluss bedarf einer ¾ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, um rechtswirksam zu werden.

## § 11

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 11.10.2024 errichtet worden.